

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst und Ausschussdienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

17. WP - 82. Sitzung

am Mittwoch, dem 11. Januar 2012, 14:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Thomas Rother (SPD)

Vorsitzender

Dr. Michael von Abercron (CDU)

Astrid Damerow (CDU)

Werner Kalinka (CDU)

Petra Nicolaisen (CDU)

Barbara Ostmeier (CDU)

Dr. Kai Dolgner (SPD)

Serpil Midyatli (SPD)

Ingrid Brand-Hückstädt (FDP)

Günther Hildebrand (FDP)

i.V. von Gerrit Koch

Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ulrich Schippfels (DIE LINKE)

i.V. von Heinz-Werner Jezewski

Anke Spoorendonk (SSW)

i.V. von Silke Hinrichsen

Weitere Abgeordnete

Dr. Robert Habeck (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Mündliche Anhörung	5
a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -)	
Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 17/1291	
b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften	
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD Drucksache 17/1660	
c) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 17/1663	
d) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, der Gemeindeordnung, der Amtsordnung sowie des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für Schleswig-Holstein	
Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 17/1693	
2. 3. Opferschutzbericht für Schleswig-Holstein	18
Bericht der Landesregierung Drucksache 17/1937	
3. Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Versammlungsfreiheit für das Land Schleswig-Holstein	19
Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 17/1955	

4. Situation auf dem Wohnungsmarkt in Schleswig-Holstein **20**

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
[Drucksache 17/1875](#) (neu)

Bericht der Landesregierung
[Drucksache 17/2026](#)

5. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung landesplanungsrechtlicher Vorschriften **21**

Gesetzentwurf der Landesregierung
[Drucksache 17/2048](#)

6. Verschiedenes **22**

Der Vorsitzende, Abg. Rother, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Mündliche Anhörung

a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -)

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
[Drucksache 17/1291](#)

(überwiesen am 25. Februar 2011)

b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
[Drucksache 17/1660](#)

c) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung
[Drucksache 17/1663](#)

d) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, der Gemeindeordnung, der Amtsordnung sowie des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
[Drucksache 17/1693](#)

(überwiesen am 24. August 2011)

hierzu: [Umdrucke](#) [17/2796](#), [17/2854](#), [17/2857](#), [17/2871](#), [17/2924](#), [17/2972](#),
[17/2981](#), [17/2982](#), [17/2983](#), [17/2987](#), [17/3015](#), [17/3016](#),
[17/3031](#), [17/3035](#), [17/3298](#),

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

Jörg Bülow, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

[Umdruck 17/3016](#)

Herr Bülow, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, trägt zunächst noch einmal die Kernpunkte der schriftlichen Stellungnahme des Gemeindetages, [Umdruck 17/3016](#), vor. Er setzt seine Schwerpunkte dabei auf die Themen Änderungen der Amtsordnung zur Herstellung der Verfassungsmäßigkeit (hier insbesondere § 5 AO), die Zusammensetzung der Amtsausschüsse (§ 9 AO), das Stichwort „Entrümpelung“ der Gemeindeordnung (hier insbesondere die vorgesehene Ersetzung der §§ 16 a ff. GO, die Änderung von § 32 a GO), Hauptamtliche Bürgermeister ohne eigene Verwaltung (§ 48 GO), Wahlvorschlagsrecht für die Hauptamtlichen Bürgermeister (§ 51 GKWG) und die vorgesehene Einführung der Öffentlichkeit von Sitzungen in kommunalen Gremien.

Darüber hinaus schlage der Gemeindetag vor, folgende zusätzliche Punkte in das Gesetzgebungsverfahren mit aufzunehmen: Schon 2005 habe der Gemeindetag vorgeschlagen, es den Gemeinden zu ermöglichen, die Zahl der Gemeindevertreter abzusenken, und zwar in der Systematik von § 8 GKWG praktisch um eine Stufe in der Tabelle nach unten. Damit könne man den Gemeinden entgegenkommen, die bereits jetzt Schwierigkeiten hätten, ausreichend Ehrenamtler zu finden, um die Posten zu besetzen, außerdem könne dadurch der Beratungsablauf gestrafft werden. Der Gemeindetag plädiere zudem für eine Wiedereinführung des passiven Wahlrechts für Wahlbeamte zum Kreistag. Außerdem bedauere er es, dass in dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung die Bestellung hauptamtlicher Gleichstellungsbeauftragter nicht Gegenstand der Änderungsvorschläge sei. Hier müsse es aber zu einer Neuregelung kommen, da insbesondere bei einer Reihe von Ämtern nach Auslaufen der Übergangsphase ansonsten durch die Verwaltungsstrukturreform erzielte Effizienzgewinne wieder verlustig gehen könnten.

Städteverband Schleswig-Holstein

Marc Ziertmann, Stellvertretender Geschäftsführer

[Umdruck 17/2924](#)

Herr Ziertmann, stellvertretender Geschäftsführer des Städteverbandes Schleswig-Holstein, verweist auf die ausführliche schriftliche Stellungnahme des Städteverbandes, [Umdruck 17/2924](#), und geht hieraus insbesondere auf die folgenden Schwerpunkte ein: Notwendigkeit der Anpassung des Erlasses der Durchführung der gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben durch das Amt (§ 3 AO); ehrenamtlich und hauptamtlich verwaltete Gemeinden (§ 48 GO); die Großen kreisangehörigen Städte (§ 60 a GO); neue Regelungen für die Fraktionen (§ 32 a

GO); die Streichung des Ehrenbürgerrechts (§§ 16 a bis e GO) sowie Öffentlichkeit der Sitzungen. Er stellt fest, dass das Abstimmungsverfahren mit der Landesregierung in diesem Gesetzgebungsverfahren sehr gut gelaufen sei. Dennoch hätte man sich bei den Änderungen der Amtsordnung gewünscht, noch mehr Zeit für eine breitere Auseinandersetzung mit den zur Verfügung stehenden Handlungsalternativen zu haben.

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Dr. Johannes Reimann, Referent

[Umdruck 17/3035](#)

Herr Dr. Reimann, Referent beim Schleswig-Holsteinischen Landkreistag, weist auf die ausführliche schriftliche Stellungnahme, [Umdruck 17/3035](#), hin und trägt hieraus unter anderem die Kritikpunkte zur von der Landesregierung vorgesehenen „Fünf-aus-sechszehn-Klausel“ für die Übertragungsmöglichkeit von Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden auf die Ämter; zur Großen kreisangehörigen Stadt; zur Kommunalaufsicht über die Städte ab 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner und zur Wiedereinführung des Erfordernisses der Eignung, Befähigung und Sachkunde für die nicht direkt gewählten Landrätinnen und Landräte vor.

Vereinigung der hauptamtlichen Bürgermeister und Landräte

Schleswig-Holstein e.V.

Ulf Stecher, Bürgermeister der Stadt Heide

[Umdrucke 17/2981](#) und 17/3362

Herr Stecher, Vereinigung der hauptamtlichen Bürgermeister und Landräte in Schleswig-Holstein e.V., hebt aus den Kritikpunkten der schriftlichen Stellungnahmen, [Umdrucke 17/2981](#) und 17/3362, insbesondere die Forderung nach der Gleichbehandlung der hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die nach § 48 GO zukünftig gewählt werden könnten, mit den übrigen hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowohl was die Wahl als auch was ihre Besoldung angehe, hervor.

Darüber hinaus spreche sich die Vereinigung der hauptamtlichen Bürgermeister und Landräte in Schleswig-Holstein gegen die Neuregelung des § 51 GKWG, die Verlagerung des Vorschlagsrechts von den in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen auf die politischen Parteien und Wählergruppen für die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, aus. Außerdem fordere sie eine Änderung der Kreisordnung dahingehend, dass hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und Landräte auch wieder dem Kreistag angehören dürfen.

Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik
SGK Schleswig-Holstein

Harald Rentsch

[Umdruck: 17/2987](#)

Herr Rentsch, Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik Schleswig-Holstein, weist einleitend daraufhin, dass sich die SGK Schleswig-Holstein ausführlich mit den Vorlagen befasst habe und sich insbesondere für die Beratungen über die vorgeschlagenen Änderungen zur Amtsordnung etwas mehr Zeit gewünscht hätte, ebenso wie im Ergebnis auch eine etwas zukunftsgerichtete Regelung in der Amtsordnung als sie jetzt von der Landesregierung vorgelegt worden sei.

Im Folgenden verweist er zunächst auf die schriftliche Stellungnahme des SGK Schleswig-Holstein, [Umdruck 17/2987](#).

Darüber hinaus rege die SGK beim vorliegenden Gesetzentwurf der SPD-Fraktion, [Drucksache 17/1660](#), und dem darin enthaltenen Vorschlag, die Anordnung einer Verwaltungsgemeinschaft als Alternative zur Einamtung vorzusehen, an, hier noch eine Ausformulierung der Kriterien mit aufzunehmen, um eine Verfahrensvereinfachung zu erreichen.

Im Zusammenhang mit der Amtsordnung verweist er auf die Kritik in der schriftlichen Stellungnahme zur Ausformulierung des § 5 AO (übertragene Aufgaben) in dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 17/1663. Die SGK begrüße den Vorschlag zur neuen Zusammensetzung des Amtsausschusses. Außerdem stellt Herr Rentsch kurz die Anregungen und Kritikpunkte zu §§ 16 a ff., 35, 48, 57 a, 60 a GO sowie zu §§ 110, 111 GO (Vorschlag der SPD in [Drucksache 17/1660](#)) aus der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 17/2987](#), vor.

* * *

In der anschließenden Aussprache greift Abg. Dr. Dölgner zunächst die Anmerkung des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages in seiner schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 17/3016](#), Seite 16 vorletzter Absatz, auf, in dem seiner Meinung nach richtig daraufhin gewiesen werde, dass in der von der Landesregierung in ihrem Gesetzentwurf vorgelegten Konstruktion der durch die Gemeindevertretung gewählte hauptamtliche Bürgermeister auch Vorsitzender der Gemeindevertretung und damit auch ein Mitglied der Gemeindevertretung sein müsse. Er möchte wissen, ob das als Problem gesehen werde. - Herr Ziertmann erklärt, die Neuregelung mache natürlich nur Sinn, wenn auch Bewerberinnen und Bewerber von außen in dieses Amt gewählt werden dürften. - Herr Bülow ergänzt, die jetzt vorgesehene Konstruk-

tion sei unklar und unbefriedigend. Zielsetzung müsse sein, dass dieser hauptamtliche Bürgermeister von der Ausgestaltung her mit anderen Bürgervorstehern gleichgestellt werde. - Herr Stecher erklärt, auch aus seiner Sicht würde es überhaupt kein Sinn ergeben, wenn man den Kreis der Wählbaren für dieses Amt auf die Mitglieder der Gemeindevertretung beschränke. - Herr Rentsch verweist auf das Schreiben des Innenministeriums an den Ausschuss, [Umdruck 17/3379](#), in dem diese Kritik aufgegriffen und ein entsprechender Änderungsvorschlag vorgelegt worden sei.

Abg. Spoorendonk thematisiert die Gefahr, dass Gemeinden in Zukunft einfach immer mehr Selbstverwaltungsaufgaben auf Zweckverbände übertragen könnten, um sozusagen die Neuregelung der Amtsordnung mit der begrenzten Zahl der Übertragungsmöglichkeiten zu umgehen. - Herr Bülow weist daraufhin, dass es diese Diskussion nicht erst seit der Erarbeitung der Änderung der Amtsordnung, sondern aus seiner Sicht bereits mindestens seit dem Jahr 2005 gebe. Eine gewisse Kontrolle ergebe sich dadurch, dass bei der Übertragung von Aufgaben eine Meldepflicht an die Kommunalaufsicht bestehe. Für die Zwecksverbände gebe es außerdem die Bestimmungen über das Verfahren nach dem GKZ. Das Landesverfassungsgericht habe in seinem Urteil festgestellt, dass die Aufgabenerfüllung durch einen Zweckverband nur für einzelne Aufgaben infrage komme. Hier ergebe sich aber keine neue Sachlage durch die vorliegenden Gesetzentwürfe. - Herr Bülow nimmt Bezug auf § 5 Abs. 5 GKZ, in dem sozusagen ein automatischer Überwachungsmechanismus eingebaut sei. - Herr Ziertmann verweist dazu auf die Ausführungen in der schriftlichen Stellungnahme des Städteverbandes, [Umdruck 17/2924](#), der die von Abg. Spoorendonk geschilderte Gefahr ebenfalls sehe.

Im Zusammenhang mit einer Frage von Abg. Kalinka geht Herr Rentsch noch einmal auf den Vorschlag im Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, [Drucksache 17/1660](#), näher ein, mit dem die Einführung eines Beteiligungsmanagements durch eine Neuregelung der §§ 110, 111 GO gefordert werde. Dieser Vorschlag sei zu unterstützen. Eine ähnliche Regelung gebe es bereits in anderen Bundesländern. Damit könnte die Kontrollaufgabe insbesondere des Hauptausschusses sehr vereinfacht werden.

Abg. Kalinka weist auf den Vorschlag der CDU-Fraktion hin, die Gemeindeordnung grundsätzlich anzupacken und neu zu ordnen, [Umdruck 17/2475](#), der auch den kommunalen Landesverbänden in Schriftform zugegangen sei und fragt nach ihrer Einschätzung dazu. - Herr Bülow erklärt, grundsätzlich werde der Vorschlag begrüßt, eine grundsätzliche Neuordnung der Gemeindeordnung vorzunehmen. Dafür müsse man sich allerdings auch genügend Beratungszeit nehmen.

Auf eine weitere Nachfrage von Abg. Kalinka im Zusammenhang mit der in dem Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehenen Einführung einer Geschäftsordnung/Satzung für die Fraktionen in den kommunalen Vertretungen erklärt Herr Bülow, aus Sicht der kommunalen Landesverbände sei es nicht notwendig, sondern überflüssige Bürokratie, dass sich Fraktionen in den kommunalen Gremien, die zum Teil nur aus zwei bis vier Mitgliedern bestünden, eine eigene Geschäftsordnung geben müssten.

Er erneuert auch noch einmal die Kritik an der Verpflichtung zur Einstellung von hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten, wie sie jetzt im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehen sei. Zumindest in der Amtsordnung sollte über eine Differenzierung nachgedacht werden, denn durch die Fusionen bei der Verwaltungsstrukturreform gebe es viele Fälle, wo die Zahl der Amtsmitarbeiter jetzt die Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten erfordere, obwohl die vorher bestehenden kleineren Einheiten keine Pflicht zur Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten gehabt hätten. Damit würden die positiven Effekte der Verwaltungsstrukturreform sozusagen gleich wieder aufgehoben.

Abg. Hildebrand möchte wissen, ob im Zusammenhang mit der Neuregelung zu § 9 Abs. 3 AO auch eine andere Zusammensetzung des Amtsausschusses denkbar sei, bei der insbesondere die zentralen Orte angemessen berücksichtigt werden könnten. - Herr Bülow antwortet, natürlich könne man auch auf die Neuordnung der Stimmrechte im Amtsausschuss ganz verzichten. Die Regelung sei aber deshalb mit in den Gesetzentwurf aufgenommen worden, um zu verhindern, dass künftig eine einzelne Gemeinde allein die absolute Mehrheit im Amtsausschuss haben könne. Deshalb sei hier berechtigterweise eine Deckelung vorgesehen worden. Er gibt jedoch zu bedenken, dass man mit dieser Regelung jetzt in Verhältnisse eingreife, wo vor drei oder vier Jahren auf Veranlassung der Politik Verträge auf der Basis eines bestimmten bestehenden Rechts geschlossen worden seien. Die Geschäftsgrundlage dieser Verträge werde jetzt durch die Neuregelung grundlegend verändert. Bei den Verwaltungszusammenschlüssen habe es durchaus Konstellationen gegeben, wo umfangreiche Pakte verhandelt worden seien, bei denen es unter anderem auch um Stimmverhältnisse, Finanzen und Personal gegangen sei. Am Ende habe man sich dann auf bestimmte Bedingungen geeinigt - auf der Grundlage der damals bestehenden Regelungen. An einer Stelle werde jetzt diese Grundlage geändert. Deshalb könne diese Veränderung aus seiner Sicht auch nur in gewissen Grenzen erfolgen.

Abg. Dr. Dolgner verweist auf das Beispiel Flintbek, in dem 10 % der Einwohner nicht im zentralen Ort, dagegen 90 % der Einwohner im zentralen Ort lebten, sodass bei Zugrundelegung dieser Neuregelung die 10 % der Bevölkerung außerhalb des zentralen Ortes 51 % der Stimmrechte im Amtsausschuss erhielten. Vor diesem Hintergrund sei wirklich zu überlegen,

ob es nicht noch eine andere Regelungsmöglichkeit gebe. - Herr Kalinka weist daraufhin, dass es in Flintbek in dieser Frage keine Probleme gebe. Man müsse darüber nachdenken, ob einzelne Konstellationen im Land Anlass sein sollten, die grundsätzlichen Bedingungen für die anderen 90 oder 95 % im Land nachträglich - wie Herr Bülow richtig ausgeführt habe - zu verändern. - Herr Bülow ergänzt, er habe absichtlich darauf hingewiesen, dass der nicht von den kommunalen Landesverbänden kommende Vorschlag in einigen Fällen im Land auch zu einer Verschlechterung führen werde, unter anderem in Flintbek.

**Landesarbeitsgemeinschaft der hauptamtlichen
kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten**

Sylke von Kamlah-Emmermann, Marion Gurlit

Frau von Kamlah-Emmermann von der Landesarbeitsgemeinschaft der hauptamtlichen kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und Gleichstellungsbeauftragte im Kreis Südtondern führt aus, dass man bereits im vergangenen Jahr umfangreich gegenüber dem Innenministerium und dem Justizministerium zum Gesetzesvorhaben Stellung genommen habe. Bei einer hauptamtlichen Beschäftigung der bisher ehrenamtlich beschäftigten Gleichstellungsbeauftragten kämen 14 Gleichstellungsbeauftragte auf kommunaler Ebene hinzu. Die Gleichstellungsbeauftragten befänden sich in einer wiederkehrenden Situation der Rechtfertigung der eigenen Arbeit, obwohl die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten gesetzlich vorgeschrieben sei. Auch der Gleichstellungsbericht der Bundesregierung kommentiere dies und halte eine Stärkung der kommunalen Strukturen in dieser Hinsicht für notwendig. Bei den Regionalkonferenzen, an denen man teilgenommen habe, sei die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten sehr wohlwollend beurteilt worden.

Eine Verringerung der Ämter führe ihrer Ansicht nach nicht zu einer Verringerung der Zahl der Mitarbeiter. Die Arbeit von ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten müsse, wenn sie intensiv geleistet werde, den Vergleich mit hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten nicht scheuen.

Frau Gurlit, Frauenbeauftragte der Stadt Bad Oldesloe, weist auf eine Frage des Abg. Kalinka zur Notwendigkeit der Hauptamtlichkeit von Gleichstellungsbeauftragten darauf hin, dass in vielen Fällen vorhandene Stellen nicht besetzt seien und dass es insgesamt zu einer Standardabsenkung komme. Zu beobachten sei, dass eine immer größere Anzahl von Gleichstellungsbeauftragten in Teilzeit beschäftigt sei. Dabei müsse ungefähr die Hälfte der Arbeitszeit für interne Aufgaben aufgewendet werden. Aus diesem Grund sammelten viele Kolleginnen zahlreiche Überstunden an, um die Aufgaben überhaupt erledigen zu können. Eine finanzielle Überforderung von Kommunen durch die Einstellung einer hauptamtlichen Gleichstellungs-

beauftragten sei auch deshalb nicht zu erwarten, weil diese in der Regel nicht in der gleichen Vergütungsgruppe seien wie zum Beispiel leitende Verwaltungsbeamte. Zudem gelte es, den Verfassungsauftrag der Gleichstellung zu berücksichtigen und zu verwirklichen. Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte könnten in der Regel kein großes Angebot vorhalten und auch nur sehr eingeschränkt zum Beispiel an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.

Landesschülervertretung der Gemeinschaftsschulen in Schleswig-Holstein

Mads Hansen

[Umdruck 17/3384](#)

Herr Hansen von der Landesschülervertretung der Gemeinschaftsschulen in Schleswig-Holstein stellt die Schwerpunkte der Stellungnahme der Landesschülervertretung vor, [Umdruck 17/3384](#).

* * *

Auf eine Frage der Abg. Midyatli zur Möglichkeit der Teilnahme an Personalauswahlentscheidungen durch ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte führt Frau Gurlit aus, dass diese selbstverständlich das Recht hätten, an allen Personalentscheidungen beteiligt zu werden. Die Rechte seien identisch mit denen der hauptamtlich bestellten Gleichstellungsbeauftragten. Faktisch gebe es aber Hürden für die Teilnahme, zum Beispiel bei Personalauswahlverfahren, die tagsüber, also während der Arbeitszeit der ehrenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten, stattfänden.

Abg. Spoorendonk unterstreicht, dass sie die Wahrnehmung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten ausschließlich als Kostenfaktor als unwürdig empfinde. Vielmehr müsste eine Gleichstellungsbeauftragte auch als Standortvorteil wahrgenommen werden.

Auf eine Frage der Abg. Spoorendonk zu der Diskussion vor Ort zur Einstellung hauptamtlicher Gleichstellungsbeauftragter - besonders vor dem Hintergrund knapper Haushaltsmittel - führt Frau von Kamlah-Emmermann aus, dass sie selbst den Eindruck habe, dass die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten positiv wahrgenommen werde. Es gebe allerdings das Problem, dass einige Ämter keine Gleichstellungsbeauftragten bestellten. Wichtig sei auch zu untersuchen, wie weit die Verwirklichung der Gleichstellung tatsächlich gediehen sei und in welchen Bereichen man nach- oder umsteuern müsse. Eine Debatte über Gleichstellungsbeauftragte als Kostenfaktor werde eher nicht öffentlich geführt.

Auf eine Frage des Abg. Kalinka zu dem Interesse der Schülerinnen und Schüler an Möglichkeiten der Mitbestimmung führt Herr Hansen aus, dass es an den meisten Gemeinschaftsschulen funktionierende Schülervertretungen gebe. Es gebe aber auch Schulen, die Probleme hätten, junge Menschen für die politische Arbeit zu gewinnen. Das Interesse an einer Mitbestimmung steige besonders dann, wenn es darum gehe, nachteilige Entwicklungen zu verhindern. Die bisher zu beobachtende Zukunftsangst habe zunächst zu mehr Ich-Bezug geführt, dies habe sich jedoch wieder gewandelt. So sei das Interesse an politischem Engagement auf Schülerseite gewachsen.

Herr Hansen erläutert auf eine Frage des Abg. Fürter zu den Kontakten zwischen Kommunalpolitik und Schülervertretungen, dass es eher geringe Verbindungen gebe und sich diese häufig auf Anschaffungen für die Schule beschränkten. Eine langfristige Vernetzung gebe es nicht. Dieses Problem könne durch die Schaffung eines ständigen Jugendbeirats gemildert werden.

Abg. Midyatli interessiert, ob die bisher existierenden Beteiligungsformen für Jugendliche überhaupt attraktiv seien. - Herr Hansen führt dazu aus, dass es seiner Ansicht nach in diesem Zusammenhang stark auf die handelnden Personen und das jeweilige Thema ankomme. Bei Einsparungen sei es zudem so, dass die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen eher gering ausfalle. Bei Investitionen werde hingegen oft anerkannt, dass man sich mit der Meinung von Kindern und Jugendlichen auseinandersetzen müsse. Problematisch sei, wenn die Motivation fehle, Kinder und Jugendliche zu beteiligen.

Dr. Wolfgang Ewer, Rechtsanwalt

[Umdruck 17/3540](#)

Lorenz-von-Stein-Institut

Dr. Utz Schliesky

[Umdrucke 17/3015, 17/3394](#)

Herr Dr. Ewer trägt die aus der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 17/3540](#), ersichtlichen Einschätzungen zu den vorliegenden Gesetzentwürfen vor.

Anschließend legt Herr Dr. Schliesky die Schwerpunkte des ersten Teils seiner Stellungnahme, [Umdruck 17/3394](#), dar.

* * *

Auf eine Frage des Vorsitzenden, Abg. Rother, zur Möglichkeit, in den Entwurf der Landesregierung einen Negativkatalog im Hinblick auf die Aufgabenübertragung an die amtsinternen Zweckverbände aufzunehmen, um so den Vorschlag rechtssicherer zu machen, führt Herr Dr. Ewer aus, dass dies aus seiner Sicht eine Möglichkeit sein könne, dadurch die Gefahr, dass das Landesverfassungsgericht von einem „Etikettenschwindel“ ausgehe, zu reduzieren.

Auf eine Frage des Abg. Hildebrand zur Aufgabenübertragung bei den Zweckverbänden weist Herr Dr. Ewer darauf hin, dass die Gemeindevertretung unmittelbar demokratisch legitimiert sei. Eine Übertragung von Aufgaben auf eine andere Ebene habe zur Folge, dass keine unmittelbare demokratische Legitimation der Vertreter für die Arbeit in den übergeordneten Ausschüssen vorliege. Eine Möglichkeit, dies zu heilen, bestehe darin, neben der Wahl zur Gemeindevertretung auch eine Wahl zu den Verbandsversammlungen durchzuführen. Das sei bei Zweckverbänden aber schwer vorstellbar. Bei der derzeitigen Konstruktion - der Entsendung von Vertretern der Gemeinde in den Zweckverband -, gebe es auf dieser Ebene eine geringere demokratische Legitimation als auf Gemeindeebene. Es bestehe die nicht unerhebliche Gefahr, dass das Landesverfassungsgericht dies nicht akzeptieren werde.

Abg. Spoorendonk interessiert, ob es denkbar sei, das beim Entwurf von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN als fehlend kritisierte Leitbild dadurch zu schaffen, dass eine künftige Kommunalverfassung eine Übereinstimmung von Verwaltungseinheit und politischer Einheit darstellen müsse, um die demokratische Legitimation nicht nur unter formalen Gesichtspunkten zu gewährleisten, sondern auch unter inhaltlichen. - Herr Dr. Schliesky betont daraufhin, dass dies möglich sei, es aber noch andere Möglichkeiten gebe, die denkbar seien. Eine Übereinstimmung von Verwaltungs- und Legitimationsraum sei kein Selbstzweck. Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN könnte eine Möglichkeit sein, allerdings fehle diesem die Darstellung, welche Zielrichtung der Entwurf verfolge. Der Landesgesetzgeber trage die Verantwortung, dass die kommunalen Aufgaben erfüllbar seien. Eine Einteilung der kommunalen Ebene zu überlassen, könne zu dem Problem führen, dass neben Großgemeinden auch kleine Gemeinden oder Verwaltungsbezirke entstünden, die keinen Anschluss an größere Einheiten fänden. Das vorhandene Problem entstehe dadurch, dass das Amt eine erfolgreiche Verwaltungsstruktur darstelle, die jedoch den Fehler habe, nicht ausreichend demokratisch legitimiert zu sein für die Vielfalt der Aufgaben, die es zu bewältigen habe. Lösungsmöglichkeiten könnten sein, größere Strukturen zu schaffen oder die Ämter zu beschränken, sodass die Gemeinden selbst wieder mehr Aufgaben übernehmen müssten.

Herr Dr. Ewer ergänzt, dass die Formulierung eines Leitbildes erreichen solle, dass eine Systemgerechtigkeit und Stimmigkeit der Konzeption vorhanden sei. Die Formulierung des Leitbildes hänge entscheidend davon ab, welches Ziel mit dem Gesetz verfolgt werden solle. Wie

das Leitbild aussehe, sei eine freie politische Entscheidung und nicht in der Verfassung vorgegeben. Teil eines Leitbildes könne auch die von Abg. Spoorendonk genannte stärkere Transparenz in der Entscheidungsfindung sein. Wichtig sei auch, wie man widersprüchliche Ziele durch eine Zielhierarchie auflösen könne.

Auf eine Frage des Abg. Fürter, ob ein Leitbild auch ohne die Vorgabe einer Größe für eine Verwaltungseinheit auskommen könne, unterstreicht Herr Dr. Ewer, dass es wenig verfassungsrechtliche Vorgaben im Hinblick auf die Formulierung eines Leitbildes gebe. Ein Leitbild könne auch - in Abhängigkeit von der Zielsetzung - unterschiedliche Größen enthalten, wenn dies zum Beispiel einem denkbaren übergeordneten Ziel, zum Beispiel einer stärkeren Bürgerbeteiligung, zuträglich sei. Ein Leitbild sei auch und besonders dann sinnvoll, wenn - wie im Vorschlag der Grünen - eine Vergrößerung der Gemeinden beziehungsweise Verwaltungsregionen angestrebt werde. Mit dem Leitbild könne überprüft werden, ob die in dem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen mit den Zielen konform seien. Dies könne auch bei einer späteren gerichtlichen Überprüfung hilfreich sein.

Die vorhandenen sehr unterschiedlichen Kommunen - so führt Herr Dr. Ewer weiter aus - müssten nicht zwingend neu gegliedert werden. Sein Eindruck sei, dass die Funktionsfähigkeit und Effektivität von vielen Faktoren abhängig sei, nicht jedoch von der Größe. Der Einfluss der Amtsverwaltungen auf kleine Gemeinden dürfe seiner Ansicht nach nicht überschätzt werden.

Herr Dr. Schliesky unterstreicht, dass es bei § 3 Abs. 3 AO im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehen sei, dass der Amtsausschuss Beschlussempfehlungen ausspreche. Diese könnten auch gegen den Willen des Bürgermeisters erfolgen.

Auf eine Frage des Abg. Fürter zur Homogenität der Amtsebene führt Herr Dr. Schliesky aus, dass diese nicht vorhanden sei, dabei handle es sich aber nicht um ein rechtliches, sondern um ein verwaltungswissenschaftliches Problem. Aufgrund der unterschiedlichen Größe und Leistungsfähigkeit der Ämter sei es schwierig für das Land, Aufgaben auf die Amtsebene zu übertragen. Ein Leitbild ohne die Vorgabe von Größen sei möglich, berge aber die Schwierigkeit, dass es Größenverhältnisse geben könne, die schwer zu betreuen seien. Ein für alle passendes Leitbild sei bei der Struktur des Landes Schleswig-Holstein ohnehin schwierig.

Zum Aspekt der Aufgabenübertragung auf die Kreise merkt Herr Dr. Ewer an, dass diese seiner Ansicht nach nicht sinnvoll sei. Das Beispiel der in den neuen Bundesländern geschaffenen Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur zeige, dass diese die nötige Ortsferne besäßen, um unabhängig von Partikularinteressen ihre Aufgaben zu erfüllen, und gleichzeitig aufgrund

ihrer Größe die Möglichkeit hätten, Experten für die einzelnen Bereiche zu beschäftigen. Dies sei den Kommunen nicht möglich, da sie wahrscheinlich weder die finanziellen Mittel hätten noch eine hinreichende Zahl von Aufgaben für die Beschäftigung von Experten vorhanden sei.

Abg. Kalinka spricht sich dafür aus, eine Diskussion über die grundsätzlichen Ziele beziehungsweise die Bewertung der derzeitigen Situation zu führen, um daraus spezifische Gesetzesvorhaben abzuleiten.

Herr Dr. Ewer ergänzt zu der im Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgesehenen Stellung der stellvertretenden Bürgermeister, dass diese vor dem Hintergrund des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Grundgesetzes geprüft werden müsse.

* * *

Herr Dr. Schliesky trägt die Schwerpunkte des zweiten und dritten Teils seiner Stellungnahme vor ([Umdruck 17/3394](#)).

Wahlrecht.de

Wilko Zicht

[Umdruck 17/3383](#)

Im Anschluss trägt Herr Zicht von Wahlrecht.de ebenfalls die Schwerpunkte seiner Stellungnahme, [Umdruck 17/3383](#), vor und ergänzt, dass in Dänemark ein modifiziertes Verfahren nach Sainte-Laguë angewendet werde, das zur Folge habe, dass das natürliche Quorum höher sei als beim standardmäßig angewandten Verfahren nach Sainte-Laguë, in den oberen Bereichen aber keine Verzerrungen gegenüber dem normalen Verfahren nach Sainte-Laguë festzustellen seien. Ob dies verfassungskonform sei, müsse sich zeigen, eine ähnliche Regelung, die jedoch ein noch höheres natürliches Quorum erfordert habe, sei vor dem Verfassungsgericht in Nordrhein-Westfalen gescheitert. - Abg. Fürter merkt an, dass der Vorschlag einer Kapung das Problem der Wahlrechtsungleichheit nicht gänzlich behebe.

Auf eine Frage des Abg. Fürter zu einer möglichen Ungerechtigkeit bei kleineren Gemeindevertretungen durch das natürliche Quorum von 0,5 % bei Sainte-Laguë führt Herr Zicht aus, dass dies in der Tat als ungerecht empfunden werden könne, da sich daraus auch rechnerisch weitere Probleme ergeben könnten. Insofern sei es angebracht, über ein mögliches höheres natürliches Quorum als 0,5 % nachzudenken. In den skandinavischen Ländern werde das Quorum von 0,7 % verwendet, ein etwas höheres Quorum von 0,75 % könne aber dafür sor-

gen, dass man dann rechnerisch bei der doppelten Stimmenanzahl auch die doppelte Anzahl der Mandate erringen könne.

Auf eine Frage des Abg. Dr. Dolgner zu der in der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 17/3383](#), S. 4, angesprochenen Möglichkeit, dass Parteien in jedem Wahlkreis kandidieren müssten, um Probleme mit Ausgleichsmandaten zu vermindern, merkt Herr Zicht an, dass er dies für verfassungsrechtlich schwierig halte. Aus seiner Sicht könnten selbst etablierte Parteien Schwierigkeiten bekommen, in jedem Ortsverband Kandidaten aufzustellen. Eine Einschränkung der Wahlgleichheit sei hinzunehmen, wenn dadurch in atypischen Fällen die Explosion der Zahl der Mandate vermieden werden könne. Es müsse in jedem Fall aber verhindert werden, dass es bei typischen Wahlergebnissen zu einer ungleichen Sitzverteilung komme.

Punkt 2 der Tagesordnung:

3. Opferschutzbericht für Schleswig-Holstein

Bericht der Landesregierung
[Drucksache 17/1937](#)

(überwiesen am 14. Dezember 2011 zur abschließenden Beratung)

- Verfahrensfragen -

Der Ausschuss beschließt, eine schriftliche Anhörung zum Bericht der Landesregierung durchzuführen. Die Anzuhörenden sollen gegenüber der Geschäftsführung bis zum 20. Januar 2012 benannt werden.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Versammlungsfreiheit für das Land Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

[Drucksache 17/1955](#)

(überwiesen am 14. Dezember 2011)

- Verfahrensfragen -

Die Ausschussmitglieder kommen überein, eine schriftliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Schutz der Versammlungsfreiheit für das Land Schleswig-Holstein, [Drucksache 17/1955](#), durchzuführen. Die Anzuhörenden sind gegenüber der Geschäftsführung des Ausschusses bis zum 20. Januar 2012 zu benennen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Situation auf dem Wohnungsmarkt in Schleswig-Holstein

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

[Drucksache 17/1875](#) (neu)

Bericht der Landesregierung

[Drucksache 17/2026](#)

(überwiesen am 14. Dezember 2011 zur abschließenden Beratung)

- Verfahrensfragen -

Abg. Kalinka erklärt für die Fraktion der CDU, es sei unbefriedigend, dass solche Themen im Landtag nicht diskutiert würden. Deshalb schlage er vor, im Ausschuss hierzu eine ausführlichere Aussprache durchzuführen. Dies könne auch im Zusammenhang mit den weiteren Beratungen zum Thema „Soziale Stadt“ geschehen.

Abg. Fürter fragt, wie sich die Fraktion der CDU denn die weitere Beratung vorstelle. Ansonsten schlage die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor, eine schriftliche Anhörung durchzuführen. - Abg. Kalinka erklärt, zu dem Termin zur weiteren Beratung werde das Ministerium mit dazukommen, danach könne man dann entscheiden, wie man weiter vorgehen wolle. - Abg. Fürter erklärt sich mit dem Verfahrensvorschlag einverstanden und kündigt an, gegebenenfalls vorbereitende schriftliche Fragen zum Bericht der Landesregierung für diesen Termin zu formulieren.

Der Ausschuss beschließt, sich mit dem Bericht der Landesregierung in einer seiner Februarsitzungen zu befassen und stellt den Fraktionen anheim, als Vorbereitung auf die Beratung schriftliche Fragen an die Landesregierung zu richten.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung landesplanungsrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 17/2048](#)

(überwiesen am 16. Dezember 2011)

- Verfahrensfragen -

Der Vorsitzende, Abg. Rother, weist darauf hin, dass in diesem Zusammenhang noch ein weiterer Gesetzentwurf zur Beratung des Ausschusses vorliege, nämlich der Gesetzentwurf von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zur Änderung des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes, [Drucksache 17/1359](#). Aus Sicht der Fraktion der SPD sollte man zu den beiden Vorlagen gemeinsam eine schriftliche Anhörung durchführen.

Der Ausschuss stimmt diesem Verfahrensvorschlag zu. Die Fraktionen werden gebeten, ihre Anzuhörenden bis zum 20. Januar 2012 gegenüber der Geschäftsführung des Ausschusses zu benennen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Der Ausschuss bespricht kurz die Punkte für die Tagesordnung der kommenden Sitzung.

Der Vorsitzende, Abg. Rother, bittet die Fraktionen, sich darüber Gedanken zu machen, in welcher Form die noch offenen Punkte von den überwiesenen Vorlagen aus dem Plenum an den Ausschuss abgearbeitet werden können

Der Vorsitzende, Abg. Rother, schließt die Sitzung um 17:45 Uhr.

gez. Thomas Rother
Vorsitzender

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin